

	Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstraße 8, 95028 Hof mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360	II RS
		2014/15

Aufnahme von Schülern aus dem Ausland		
Schulpflicht	Schulpflicht beginnt 3 Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Sie dauert 12 Jahre; 9 Jahre Vollzeitschulpflicht und 3 Jahre Berufsschulpflicht	Art. 35 (1) BayEUG
Erfüllung der Schulpflicht	<p>Die Schule stellt fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters...eingestuft sind.</p> <p>Wenn Schüler wegen des allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können sie bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Eine Verlängerung der Schulpflicht findet dadurch nicht statt. Es ist –soweit organisatorisch und finanziell möglich - ein Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen einer besonderen Klasse zuzuordnen. Art. 44 bleibt unberührt.</p> <p><i>Pflichtschulen sind GS,MS,FÖS, entsprechende Schule für Kranke, BS</i></p>	Art. 36 (3) BayEUG
Wahl des schulischen Bildungsweges	Recht der Wahl der Schulart, Ausbildungsrichtung, Fachrichtung Aufnahmevoraussetzungen, Altersgrenzen, Probezeiten sind in jeweiliger Schulordnung geregelt.	Art. 44 BayEUG
Voraussetzung für die Aufnahme an der Realschule	Aufnahme in RS setzt voraus, - dass der Schüler für den Bildungsweg geeignet ist - mindestens den Besuch der 4. Jahrgangsstufe (VS) nachweisen kann und - das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahmen entscheidet der Schulleiter) Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund	§ 26 (2) RSO
Aufnahme in höhere Jahrgangsstufe der RS	Aufnahme setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und eine Probezeit voraus. §26 RSO gilt entsprechend.	§ 29 RSO

Aufnahme als Gastschüler	<p>Schulleiter kann - in stets widerruflicher Weise – Schüler als Gastschüler aufnehmen. Aufschub der - grundsätzlich notwendigen - Aufnahmeprüfung möglich. Bei schulpflichtigen Schülern Schulpflicht für alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer.</p> <p>Es gibt nur dann ein Zeugnis, wenn der Schüler aufgrund eines bestandenen Aufnahmeverfahrens besucht, sonst wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.</p>	§ 32 RSO
Einrichtung von Klassen	Für Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Studentafel zulässig sind.	§ 36 RSO
Teilnahme am Unterricht	<p>Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen vom Unterricht oder vom Schulbesuch befreit werden (religiöse Pflichten und religiöse Veranstaltungen außerhalb der Schule).</p> <p>Bei Antrag auf Sportbefreiung aus religiösen Gründen muss der Schüler den Nachweis einer Exkommunikation oder ähnlich schwerer Beeinträchtigung des Glaubens führen.</p>	<p>§ 39 RSO</p> <p>Erläuterung 9 zu § 39 RSO</p>
Studentafel	Bei Aufnahme in Klasse 8, 9 oder 10 der RS kann, wenn an der zuvor besuchten Schule kein Englischunterricht stattgefunden hat, die Fremdsprache Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden (MB genehmigt!)	§ 45 RSO
Vorrücken	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD sind unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5-9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.	§ 56 (2) RSO
Zeugnis	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD kann die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5-9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt werden.	§ 64 (7) RSO
Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	Verlassen die Schüler während des Schuljahres die Schule so erhalten sie auf schriftlichen Antrag hin für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen (innerhalb der letzten 2 Monate zusätzlich eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe).	§ 65 RSO